



---

**Resolution 1814 (2008)****verabschiedet auf der 5893. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 15. Mai 2008**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992), 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007), 1772 (2007), 1801 (2008) und 1811 (2008), sowie die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006 (S/PRST/2006/31), 22. Dezember 2006 (S/PRST/2006/59), 30. April 2007 (S/PRST/2007/13), 14. Juni 2007 (S/PRST/2007/19) und 19. Dezember 2007 (S/PRST/2007/49),

*in Bekräftigung* seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

*sowie in Bekräftigung* seines Eintretens für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia mittels der Übergangs-Bundescharta, *unter Betonung* der Wichtigkeit auf breiter Grundlage beruhender und repräsentativer Institutionen, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und *erneut* seine Unterstützung dafür *bekundend*, dass Somalias Übergangs-Bundesinstitutionen dies voranbringen,

*unter erneutem Hinweis* auf die Notwendigkeit einer Einigung über eine umfassende und dauerhafte Einstellung der Feindseligkeiten und über einen Fahrplan für den verbleibenden Teil des Übergangsprozesses, einschließlich der Abhaltung freier und demokratischer Wahlen im Jahr 2009, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen,

die fortgesetzten Anstrengungen *begrüßend*, die Ministerpräsident Nur „Adde“ Hassan Hussein und sein Kabinett unter Führung von Präsident Abdullahi Yusuf Ahmed und mit Unterstützung des Übergangs-Bundesparlaments unternehmen, um den politischen Prozess voranzubringen und den Übergangszeitraum abzuwickeln, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, insbesondere die Einigung über die Aufstellung eines Zeitplans für den Verfassungsprozess, der 2009 in ein Referendum münden soll, die Vorstellung der Aussöhnungsstrategie der Übergangs-Bundesregierung, die Kontakte mit Klanführern und lokalen Führungspersonlichkeiten im gesamten Land sowie die Anstrengungen zur Durchführung des Nationalen Sicherheits- und Stabilisierungsplans und zur Verbesserung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen, einschließlich der Haushalts- und fiskalischen Prozesse, sowie *in Unterstützung* der Anstrengungen zur Erzielung weiterer Fortschritte auf allen diesen Gebieten,

*unter Begrüßung* der Verpflichtung, die alle somalischen Parteien eingegangen sind, die vereinbart haben, untereinander einen Dialog zu führen mit dem Ziel, in Somalia Frieden und Sicherheit herzustellen, *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle somalischen Parteien, diese Verpflichtungen einzuhalten und zur Beilegung ihrer Streitigkeiten ausschließlich auf friedliche Mittel zurückzugreifen, *ferner unter Begrüßung* der unterstützenden Rolle der Vereinten Nationen, insbesondere der praktischen Unterstützung, die der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs und das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia (UNPOS) gewähren, um dazu beizutragen, diesen Dialog voranzubringen, und in dieser Hinsicht die Aufnahme von Gesprächen zwischen den Parteien am 12. Mai 2008 in Dschibuti *unterstützend*,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs vom 14. März 2008 über Somalia (S/2008/178), insbesondere der darin enthaltenen Einschätzung, dass die politische Lage in Somalia der internationalen Gemeinschaft derzeit eine neuerliche Chance bietet, innerstaatlichen Initiativen praktische Unterstützung zu gewähren, auch durch eine verstärkte Präsenz von Personal der Vereinten Nationen und, sofern auf breiter Grundlage beruhende politische und sicherheitsbezogene Vereinbarungen getroffen werden und die Bedingungen am Boden dies zulassen, die Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Nachfolge der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM),

*unter Begrüßung* der Unterstützung des Generalsekretärs für ein umfassendes strategisches Konzept der Vereinten Nationen zu Gunsten des Friedens und der Stabilität in Somalia, in dem politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und die Arbeit *gutheißen*, die die Vereinten Nationen derzeit leisten, um den politischen Prozess in Somalia zu unterstützen und Optionen für die Verlegung von Personal der Vereinten Nationen nach Somalia zu ermitteln,

*in Würdigung* der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, und des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, *in Bekräftigung* seiner nachdrücklichen Unterstützung für die Tätigkeit des Sonderbeauftragten, insbesondere seine führende Rolle bei der Koordinierung der internationalen Anstrengungen, und alle Parteien sowie die internationalen Organisationen, das Landesteam der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten *ersuchend*, ihn zu unterstützen und jederzeit in enger Abstimmung mit ihm tätig zu werden,

*in Bekräftigung* seiner Verurteilung aller Gewalthandlungen und der Aufstachelung zu Gewalthandlungen innerhalb Somalias, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* über alle Handlungen mit dem Ziel, einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren, und *ferner mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Fortsetzung dieser Handlungen und der Aufstachelung dazu,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, die Stabilität und die Sicherheit in ganz Somalia zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten, und *hervorhebend*, wie wichtig die Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Milizionäre und Exkombattanten in Somalia ist,

*unter Hervorhebung* des Beitrags, den die AMISOM zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia leistet, *unter Begrüßung* insbesondere des fortgesetzten Engagements der Regierungen Ugandas und Burundis, *mit Bedauern* über den kürzlichen Tod eines burundischen Soldaten, *unter Verurteilung* jeglicher Feindseligkeit gegenüber der AMISOM und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien in Somalia und der Region, die AMISOM zu unterstützen und mit ihr zusammenzuarbeiten,

*unterstreichend*, dass die vollständige Entsendung der AMISOM helfen wird, den vollständigen Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in dem Land zu schaffen,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union an den Generalsekretär vom 20. Februar 2008, das dem Bericht des Generalsekretärs vom 14. März 2008 als Anlage beigefügt ist, und von der Antwort des Generalsekretärs vom 23. April 2008 (S/2008/309),

*betonend*, dass das mit Resolution 733 (1992) verhängte und in den Resolutionen 1356 (2001), 1425 (2002), 1725 (2006), 1744 (2007) und 1772 (2007) weiter ausgeführte und geänderte Waffenembargo nach wie vor zum Frieden und zur Sicherheit in Somalia beiträgt, und *erneut* verlangend, dass alle Mitgliedstaaten, insbesondere die Staaten in der Region, es voll einhalten,

*mit dem Ausdruck* seiner tiefen Besorgnis über die Menschenrechtslage in Somalia und *Kenntnis nehmend* von der auf der siebenten Tagung des Menschenrechtsrats verabschiedeten Resolution über Somalia und von der Verlängerung des Mandats des Unabhängigen Experten für Somalia durch den Menschenrechtsrat,

*mit dem Ausdruck* seiner ernsthaften Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia und die anhaltenden Schwierigkeiten für die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, namentlich in Bezug auf den Zugang und die Sicherheit der humanitären Helfer, und *in Bekräftigung* der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit,

*feststellend*, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft seine Bemühungen zur Förderung eines fortlaufenden, letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozesses fortzusetzen und zu intensivieren, insbesondere auch indem er die Übergangs-Bundesinstitutionen in dieser Hinsicht und bei der Bereitstellung von Diensten für das somalische Volk unterstützt;

2. *unterstützt nachdrücklich* das vom Generalsekretär in seinem Bericht vom 14. März 2008 vorgeschlagene Konzept, *begrüßt* seine Absicht, eine aktualisierte, umfassende und integrierte Strategie der Vereinten Nationen für Frieden und Stabilität in Somalia vorzulegen, in der politische, sicherheits- und programmbezogene Anstrengungen zeitlich abgestuft und in sich gegenseitig verstärkender Weise aufeinander abgestimmt und integriert sind, und dabei auch die Fähigkeit des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia zur Umsetzung dieser Strategie zu bewerten, und *ersucht* ihn, dem Sicherheitsrat die aktualisierte Fassung innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution vorzulegen;

3. *billigt* den Vorschlag des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 2008, im Büro des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs eine gemeinsame Planungsstelle einzusetzen, die die wirksame und effiziente Umsetzung der integrierten Strategie erleichtern soll;

4. *begrüßt* die Empfehlung des Generalsekretärs in seinem Bericht vom 14. März 2008, das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und den Sitz des Landesteamts von Nairobi nach Mogadischu oder an einen Übergangsort in Somalia zu verlegen, um die Umsetzung der umfassenden, integrierten Strategie der Vereinten Nationen in

Somalia zu unterstützen, und *ersucht* den Generalsekretär, die für diese Verlegung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen und den Sicherheitsrat bei der Vorlage der in Ziffer 2 genannten Strategie über den neuesten Stand der Dinge zu informieren;

5. *beschließt*, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Landesteam der Vereinten Nationen im Rahmen der Förderung einer umfassenden und dauerhaften Regelung in Somalia und der Förderung des laufenden politischen Prozesses ihre Unterstützung für die Übergangs-Bundesinstitutionen verstärken, mit dem Ziel, eine Verfassung auszuarbeiten und ein Verfassungsreferendum und freie und demokratische Wahlen im Jahr 2009 abzuhalten, wie in der Übergangs-Bundescharta vorgesehen, und die Koordinierung der von der internationalen Gemeinschaft gewährten Unterstützung für diese Anstrengungen zu erleichtern, und *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die bei dieser Arbeit erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

6. *erinnert an* seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen oder die Übergangs-Bundesinstitutionen oder die AMISOM gewaltsam bedrohen oder durch ihr Handeln die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben, und *ersucht daher* den Ausschuss nach Resolution 751 (1992) (im Folgenden „der Ausschuss“), innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

7. *erinnert an* seine Absicht, die Wirksamkeit des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Somalia zu erhöhen, *bekundet* seine Absicht, Maßnahmen zu ergreifen gegen diejenigen, die gegen das Waffenembargo verstoßen, und gegen diejenigen, die sie dabei unterstützen, und *ersucht daher* den Ausschuss, innerhalb von 60 Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution Empfehlungen zu konkreten, gezielten Maßnahmen vorzulegen, die gegen diese Personen oder Einrichtungen zu verhängen sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, seine Eventualplanung für die mögliche Entsendung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia in Nachfolge der AMISOM fortzusetzen, einschließlich möglicher zusätzlicher Szenarien, in engem Kontakt mit dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Landesteam der Vereinten Nationen und sonstigen Interessenträgern der Vereinten Nationen, unter Berücksichtigung aller relevanten Bedingungen am Boden, und unter Prüfung zusätzlicher Optionen in Bezug auf die Größe, die Konfiguration, die Verantwortlichkeit und das vorgeschlagene Einsatzgebiet der Mission je nach den unterschiedlichen Bedingungen am Boden, *ersucht* den Generalsekretär, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht aktuelle Informationen über die bei seiner Planung erzielten Fortschritte vorzulegen, und *bekundet* seine Bereitschaft, zu gegebener Zeit einen Friedenssicherungseinsatz zu erwägen, der die AMISOM ablösen würde, sofern in dem politischen Prozess Fortschritte erzielt werden und sich die Sicherheitslage am Boden verbessert;

9. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär in seinem Schreiben vom 23. April 2008 an den Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union zugesagt hat, der Gruppe Strategische Pläne und Management der Afrikanischen Union in Addis Abeba zusätzliche technische Berater der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, und *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch künftig gemeinsam mit dem Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und in Abstimmung mit den Gebern Mittel und Wege zu erkunden, um die von den Vereinten Nationen gewährte logistische, politische und technische Unterstützung für die Afrikanische Union zu verstärken, um die institutionellen Kapazitäten der Afrikanischen Union zur Einhaltung ihrer Zusagen zu stärken, damit sie die sich ihr stellenden Herausforderungen bei der Unterstützung der AMISOM bewältigen kann, und um bei der vollständigen Dislozierung der AMISOM soweit möglich und nach Bedarf behilflich zu sein, mit dem

Ziel, den Standards der Vereinten Nationen zu entsprechen, und den Rat in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über den aktuellen Stand der Dinge zu informieren;

10. *wiederholt* seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten, Finanzmittel, Personal, Ausrüstungsgegenstände und Dienste für die vollständige Dislozierung der AMISOM bereitzustellen, und seine Aufforderung an die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, zur AMISOM beizutragen, um den Abzug der anderen ausländischen Kräfte aus Somalia zu erleichtern und dort die Bedingungen für dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität schaffen zu helfen, *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge zur AMISOM angeboten haben, *nachdrücklich auf*, diese Zusagen einzuhalten, *erkennt an*, dass mehr getan werden muss, um verstärkte Unterstützung für die AMISOM zu mobilisieren, und *nimmt Kenntnis* von den diesbezüglichen Vorschlägen des Generalsekretärs in seinem Schreiben vom 23. April 2008;

11. *wiederholt*, dass er den Beitrag einiger Staaten zum Schutz der Schiffskonvois des Welternährungsprogramms unterstützt, *fordert* die Staaten und Regionalorganisationen auf, in enger Abstimmung miteinander, nach vorheriger Unterrichtung des Generalsekretärs und auf Ersuchen der Übergangs-Bundesregierung Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia und mit von den Vereinten Nationen genehmigten Tätigkeiten zu ergreifen, *fordert* die Länder, die für die AMISOM Truppen stellen, *auf*, nach Bedarf zu diesem Zweck Unterstützung zu gewähren, und *ersucht* den Generalsekretär diesbezüglich um seine Unterstützung;

12. *unterstützt nachdrücklich und befürwortet* die laufenden humanitären Hilfsmaßnahmen in Somalia, *erinnert* an seine Resolution 1502 (2003) über den Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, *fordert* alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des Personals der AMISOM, des Personals der Vereinten Nationen und des humanitären Personals zu gewährleisten, *verlangt*, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für humanitäre Hilfslieferungen an alle Hilfebedürftigen sicherstellen, wo sich diese auch befinden mögen, und *legt* den Ländern in der Region *eindringlich nahe*, die Bereitstellung humanitärer Hilfe zu erleichtern, einschließlich des raschen, sicheren und ungehinderten Durchlasses wesentlicher Hilfsgüter nach Somalia auf dem Landweg oder über Flug- und Seehäfen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die laufenden Anstrengungen zur Schaffung eines unter der Leitung der Vereinten Nationen stehenden Mechanismus zu stärken, der dazu dient, die in Somalia tätigen humanitären Organisationen, die Übergangs-Bundesregierung, die Geber und die sonstigen maßgeblichen Parteien zusammenzubringen und Konsultationen zwischen ihnen zu erleichtern, um zur Lösung von Problemen des Zugangs, der Sicherheit und der Bereitstellung humanitärer Hilfe in ganz Somalia beizutragen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über die dabei erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, innerhalb des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia wirksame Kapazitäten zu schaffen, um den Schutz der Menschenrechte in Somalia zu überwachen und zu verbessern, und nach Bedarf die Koordinierung zwischen dem Politischen Büro der Vereinten Nationen für Somalia, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Unabhängigen Experten des Menschenrechtsrats sicherzustellen, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in dem in Ziffer 5 genannten Bericht über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *unterstützt* die laufenden Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und der interessierten Mitgliedstaaten, in enger Zusammenarbeit mit der Über-

gangs-Bundesregierung Institutionen des Sicherheitssektors in Somalia zu entwickeln, und *ersucht* den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, seine Koordinierungsrolle auf diesem Gebiet verstärkt wahrzunehmen, indem er die einschlägigen Programme der Vereinten Nationen und die Tätigkeiten der Mitgliedstaaten miteinander abstimmt;

16. *verurteilt* alle Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht, *fordert* alle Parteien in Somalia *auf*, ihre diesbezüglichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten, und *fordert*, dass die für derartige Verstöße in Somalia Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

17. *bekräftigt* seine früheren Resolutionen 1325 (2000) über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie 1674 (2006) und 1738 (2006) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und *betont*, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechten und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung unterschiedsloser Angriffe auf bevölkerte Gebiete;

18. *bekräftigt* seine frühere Resolution 1612 (2005) über Kinder und bewaffnete Konflikte und *erinnert* an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia (S/AC.51/2007/14);

19. *erinnert* daran, dass der Wirtschafts- und Sozialrat nach Artikel 65 der Charta der Vereinten Nationen dem Sicherheitsrat Auskünfte erteilen und ihn auf dessen Ersuchen unterstützen kann;

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.